

STRAFSACHE 201623024



ANKLAGEN:

- **Abs. 3 Art.159 StGB Russlands** (Betrug, begangen durch eine Person, die seine offizielle Position ausnutzte, sowie in großem Maßstab);
- **Abs. 3a Art. 111 StGB Russlands** (Vorsätzliche Verursachung eines ernsthaften Gesundheitsschadens durch eine Gruppe von Personen, durch eine Gruppe von Personen durch vorherige Verschwörung oder durch eine organisierte Gruppe gegen zwei oder mehr Personen);
- Abs. 3 Art. 239 StGB Russlands** (Gründung einer gemeinnützigen Organisation, die das Individuum und die Rechte der Bürger verletzt).

MARINA GERASIMOVA

- ehemalige Vorsitzende des Zentralrats der Partei "WILLE" (die Partei wurde durch Beschluss des Obersten Gerichtshofs Russlands ausgerechnet im parlamentarischen Wahlkampfperiod im Jahr 2016 aufgrund einer Anklage in extremistischen Tätigkeit liquidiert).
- Leiterin der Wahlstab von S. Lada-Rus / Partei „WILLE“ in:
 - 2012 – Präsidentschaftswahlen Russlands;
 - 2013 – Bürgermeisterwahlen Moskaus;
 - 2014 – Gouverneurswahlen in der Stadt Samara;
 - 2016 - M. Gerasimova sollte den Wahlstab der Partei "WILLE" bei den Parlamentswahlen führen

MÖGLICHE STRAFEN:

- **Abs. 3 Art.159 StGB Russlands:** Freiheitsstrafe bis zu **6 Jahren**; Geldstrafe bis zu 80.000 RUB (~1150 EUR);
- **Abs. 3 Art. 111 StGB Russlands:** Freiheitsstrafe bis zu **12 Jahren**
- **Abs. 3 Art. 239 StGB Russlands:** Freiheitsstrafe bis zu **2 Jahren**.

BESCHREIBUNG DES FALLS:

Der Grund war ein Zivilstreit über eine Geldschuld (die Schuld wird durch eine Bescheinigung belegt) in Höhe von 900.000 RUB (~12.900 EUR) als Darlehen gegeben von M. Gerasimova an eine ihrer ehemaligen Kolleginnen E. Grakhova. Dies hat dafür ihr Auto, einen *Nissan Qashqai* als Zahlung der Schuld angeboten. Hierüber wurde **eine notariell beurkundete Vollmacht** für den Verkauf des Autos im Namen von M.Gerasimova ausgestellt. Nach dem Verkauf des Autos hat E. Grakhova gegen M. Gerasimova **Klage erhoben**. Dabei behauptete sie, dass angeblich M. Gerasimova nahm ihr das Auto mit Gewalt weg.

Später haben E.Grakhova und eine Gruppe von weiteren Personen **gegen M. Gerasimova, S. Lada-Rus (der Parteivorsitzenden vom "WILLE")**, und **gegen ehemalige Kolleginnen O. Sachno und T. Moseychuk Klage erhoben**. Das heißt, ein Zivilstreit zwischen den zwei Bürgern wegen unbedeutenden Geldbetrags wurde von der Polizei **auf 3 Verbrechen** erweitert. Und eine davon wurde als **besonders schwerwiegendes Vergehen** benannt.

Eine ungewöhnlich aktive Rolle bei der Verfolgung von M. Gerasimova spielt die am meisten "politische" Abteilung der russischen Polizei - das Zentrum zur Bekämpfung des Extremismus. **Obwohl von Anfang an handelte es sich hier um eine Untersuchung der wirtschaftlichen Angelegenheiten, was in der Kompetenz dieser Polizeiabteilung nicht steht.**

Am 26. Dezember 2015 reichte M. Gerasimova eine Anzeige bei der Polizei ein, um E. Grakhova zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Betrug zu ziehen. Jedoch die Polizei hat **nur die Schritte zur Anzeige von E. Grakhova** angeleitet. Somit wurde ein Strafverfahren gegen M. Gerasimova eingeleitet, trotz des Fehlens von wesentlichen Gründen keine zivilrechtliche Natur des Rechtsstreits.

Am 20.Februar 2016 wurde M. Gerasimova direkt **vom**

Krankenhausbett zuerst zum Ermittler, dann zum Gericht gebracht. Am Abend desselben Tages entschied das Bezirksgericht Oktyabrsky, dass Marina Gerasimova in Gewahrsam bis 11 April 2016 genommen wird. Um sich mit Materialien des Falles auf Dutzenden von Seiten vertraut zu machen, erhielt Gerasimovas Anwalt nur **etwa 10 Minuten!**

Die Haftdauer von M. Gerasimova wurde erneut verlängert. Gegenwärtig hat der EGMR die Beschwerde von Marina Gerasimova zur Prüfung über die Verletzung der Menschenrechte, vorgesehenen laut **Art. 3 und Abs. 3 Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, angenommen. Am 28 Juni 2016 sorgten Rechtsanwälte von M. Gerasimova für die Überstellung des Angeklagten unter Hausarrest.

Am 11. Oktober 2016 appelierte Ermittler Khaustov an die erneute Inhaftierung. Der Hauptgrund dafür war eine klare Provokation, die nach Ansicht von Verteidigern von M. Gerasimova selbst von den Ermittlungsbehörden inszeniert wurde: Im Namen von M. Gerasimova wurde eine Fahrkarte für den Zug zu einem übrigens **nicht existierenden Zugwaggon (!)** gekauft. Außerdem berichten die Mitarbeiter des oben erwähnten Zentrums zur Bekämpfung des Extremismus, dass ein Ticket auf **am 10. Oktober 2016** gekauft wurde. Das heißt am Tag vor der Antwort vom Hauptbahnhof der Stadt auf die Anfrage desselben Mitarbeiters.

Das Gericht **erkennt Dutzende von Anträge von Rechtsanwälten** zur Identifizierung des Ticketkäufer nicht an. (Anfragen: Videoaufnahme von Überwachungskameras auf dem Bahnhof, das Audioaufnahme des Gesprächs mit der Kassiererin beim Kauf von Tickets, etc.).

Auch gegen diesen Anträgen waren der Ermittler selbst und die Staatsanwaltschaft! **Weder das Gericht, noch die Ermittlungen, noch die Staatsanwaltschaft wollen die Identität des Kartenkäufers feststellen.** Nach einem Monat des Rechtsstreits, am 15. November 2016 hat das Gericht die Bestrafung von M. Gerasimova geändert und **erneut sie inhaftiert.**

Am 10. März 2017 wird Gerasimova wieder in den Hausarrest überführt. Die Gerichtssitzungen werden grundlos **auf das geschlossene Regime** übertragen.

Die russischen Menschenrechtsverteidiger sprechen über die Grundlosigkeit der Übertragung von Offenen Versammlungen auf ein geschlossenes Regime, über die Verwahrung von M. Gerasimova, über Besuche während der Haft von Mitarbeitern des russischen Zentrums für Bekämpfung des Extremismus.

Die Russische Union der Solidarität mit Gefangenen **gab Marina Gerasimova den Status einer politischen Gefangene.**

RECHTSBRÜCHE IM FALL:

- die Untersuchung und das Gericht haben das Vorliegen des Tatmotivs nicht nachgewiesen (**Art. 73 StPO Russlands** „Der zu beweisende Sachverhalt“);
- Das Vorhandensein eines zivilrechtlichen Rechtsstreits und nicht eines Wirtschaftsverbrechens deutet auf Abwesenheit von Verbrechen an (**Art. 24 StPO Russlands** "Gründe für die

Weigerung einen Strafprozess zu eröffnen oder einen Strafprozess zu beenden");

- Die Grundlage des Strafverfahrens basiert nur auf der wiederholt überlieferten Zeugenaussage von E.Grakhova und in den Befragungen ihrer nahen Verwandten und Bekannten, die keine Zeugen der Ereignisse waren. (**Art. 88 StPO Russlands** "Regeln für die Bewertung von Beweisen", Anzeichen von **Abs. 2 Art. 307 StGB Russlands** "Bewusst falsche Aussagen, Expertengutachten, Gutachten vom Fachperson oder die falsche Übersetzung");

- hastig geschaffene psychologische Schlussfolgerung der Expertin Zeyger (gemacht in einem Tag auf 30 Blätter). Die qualifizierten Experten haben bereits bewiesen, dass sie "*die Anforderungen an Objektivität, Vollständigkeit und wissenschaftliche Validität von Expertenstudien nicht erfüllen*". Das heißt „*die Expertin hat die Grenzen ihrer Kompetenz deutlich überschritten*".

Aufgrund dieser **unwissenschaftlichen Schlussfolgerung** von Fr. Zeyger wird ein Strafverfahren eröffnet und die gesamte Anklage erhoben. (Anzeichen von **Abs. 2, Art. 307 StGB Russlands** "Bewusst falsche Aussagen, Expertengutachten, Gutachten vom Fachperson oder die falsche Übersetzung", **Art. 75 StPO Russlands** "Unzulässige Beweise");

- Bei der Anordnung einer Expertise wurde keine Möglichkeit der Verteidigungspartei gegeben, zusätzliche Fragen zu stellen oder Experten abzulehnen- An Experten werden nur die Fragen gestellt, welche nur Version der Ermittlung beinhalten (solche Begriffe wie „*verbrecherisch*“, „*rechtswidrig*“, „*Mittäter*“ werden an Leuten verwendet, wessen Schuld noch zu beweisen ist). Über Ereignisse wird wie über schon geschafene Tatsache mitgeteilt, und nicht wie über eine Tatsache, welche noch zu beweisen ist, etc. (**Art. 198 StPO Russlands** „Rechte eines mutmaßlichen Täters, Angeklagten, Geschädigten oder Zeuge bei der Anordnung und Durchführung einer Expertise“, **Art. 14 StPO Russlands** „Präsumtion der Nichtschuld“);

- es wurde grundlose Zurückhaltungsmaße (Haftung) gewählt, und zwar nur aufgrund beweisloser Vermutungen des Ermittlers (**Art. 97 StPO Russlands** „Gründe für die Wahl einer Präventionsmaßnahme“, **Abs. 1 Art. 5 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**);

- Richter Terenin hat tatsächlich an der Anklagepartei aufgetreten, dabei den Prinzip der Parteiverhandlungen, Präsumtion der Nichtschuld und Prinzip der Richterunabhängigkeit verletzend. (**Art 8.1. StPO Russlands** „Unabhängigkeit der Richter“, **Art. 15 StPO Russlands** „Parteiverhandlung“);

- ganz offensichtlich wird sogar die Entscheidung des Ermittlers vom 19. Februar 2016 über die Aufnahme des Ermittlungsbeamten in das Bezirksgericht Oktjabrski Samara verfälscht. Das wird durch die Ergebnisse von zwei Handschriftsprüfungen bestätigt: Die Sachverständigen bestätigen, dass die Unterschrift im Namen des Ermittlungsbeamten von einer anderen Person ausgeführt wurde. (**Art. 303 StGB Russlands** "Fälschung der Beweise und der Untersuchungstätigkeit);

- bei der Wahl des Zurückhaltungsmaßes für die Inhaftierung von

M. Gerasimova wird offensichtlich eine Bescheinigung von dem Bezirkspolizisten darüber gefälscht, dass sie angeblich polizeilich gemeldet ist. Als der Polizist vor Gericht verklagt wurde, sagte er, dass er Fehler machte, **das kann doch mit jedem passieren(!)**. Seine Bescheinigung charakterisierte doch Gerasimova von schlechter Seite und wurde zur Grundlage für ihre Haftung. (offensichtliche Anzeichen eines Verbrechens nach **Art. 303 StGB Russlands** "Fälschung der Beweise und der Untersuchungstätigkeit");

- Während der Haft von M. Gerasimova, wurde sie nach der Erlaubnis des Ermittler mehrmals von Mitarbeitern des Zentrums für Bekämpfung des Extremismus P.Rashchupkin, N. Stroykin, I.Stolyarov besucht. Sie mussten auf sie wohl einen starken psychologischen Druck ausgeübt haben, gerichtet die Angeklagte zu zwingen, auf ihre Rechtsanwälte zu verzichten, und "nötige" Aussagen zu geben (nämlich sich selbst und S. Lada-Rus zu belasten). Gedroht wurde folgendes: Verschlechterung der Haftbedingungen; Unterbringung in einer Zelle mit schwerkranken Häftlingen; Festnahme ihrer Verwandten; strenge Bedingungen bei der Bringung auf den Schub usw. Zu diesen Tatsachen wurde eine Reihe von Klagen eingereicht, auch eine Voruntersuchung gefordert (wegen einer Aussageerpressung und Verbergung des Verbrechens). Das sind Anzeichen der Straftat nach **Art. 302 StGB Russlands** "Zwang zur Aussage", **Art. 303 StGB Russlands** "Fälschung der Beweise und der Untersuchungstätigkeit");
- Im Dezember 2016 besuchte der Ermittler Khaustov M. Gerasimova zwei Mal in der Untersuchungshaftstelle in Abwesenheit ihrer Verteidiger. Während solcher Besuche, unter Druck und auf Initiative des Ermittlers, unterschrieb M. Gerasimova ein Verzichtspapier auf ihren Anwälten. Später zog sie aber dieses zurück. (offensichtliche Anzeichen eines Verbrechens laut **Art. 302 StGB Russlands** "Zwang zur Aussage", **Art. 303 StGB Russlands** "Fälschung der Beweise und der Untersuchungstätigkeit");
- im Zuge der mehrmals wiederholten Erweiterungen der Untersuchungshaft ignorieren der Ermittler und der Richter den Gesundheitszustand von M. Gerasimova. Ihr Aufenthalt im Gefängnis ist eine ernste Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit, schon wegen ihrer chronischen Magen-Darm-Erkrankungen konnte unter Bedingungen der Haft keine für sie lebenswichtige Diät angehalten werden. Und angebotene Ration ist aus medizinischen Gründen kontraindiziert. Gerasimova wurde in die unhygienischen und unmenschlichen Bedingungen in die Disziplinarzelle mit schwer erkrankten Verurteilten verlegt. In die Zelle zu Gerasimova wurde zufällig eine Frau mit offener Tuberkulose in der akuten Phase mit hohem Fieber und Husten einquartiert (**Abs. 3 Art. 10 StPO Russlands** „Unverletzlichkeit der Person“, **Abs. 1, Art. 9 StPO Russlands** „Achtung der Ehre und Würde einer Person“, **Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**);
- Seit Mai 2017 wird der Fall im Bezirksgericht Neftegorsk des Gebiets Samara vom Richter V. Loputnev in geschlossenen Sitzungen untersucht, ohne legitimen Grund dazu. (**Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und**

Grundfreiheiten, Abs. 23 der Entschließung des Plenums des Obersten Gerichtshofs Russlands vom 13. Dezember 2012 Nr. 35 "Über die Offenheit und Publizität von Verfahren und Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte", **Art. 241 StPO Russlands** "Öffentlichkeit");

- Das Gericht lehnte 95% der Anträge ab. Darüber hinaus hat das Gericht keine der Anträge vollständig angehört. Damit unterbricht es ständig Verteidiger bei deren Ankündigung (**Art. 244 StPO Russlands** "Die Gleichberechtigung der Rechte der Parteien", **Art.15 StPO Russlands** "Parteiverhandlung", **Art. 121 StPO Russlands** "Zeitramen der Prüfung der Anträge", **Art. 122 StPO Russlands** "Erlaubnis der Anträge");

- usw.

AKTUELLER STATUS:

Nach 2 Jahren befindet sich Marina Gerasimova, welche ihre Gesundheit in Untersuchungshaft total ruiniert hat, bis jetzt ist unter dem Hausarest. Gerichtsverhandlungen in diesem Fall vergehen in geschlossenen Regime.